
**VDV-Stellungnahme zum Entwurf einer
Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

I. Grundsätzliches

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband für über 600 Unternehmen des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in Deutschland, hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Allerdings sehen wir dahingehenden Klarstellungsbedarf, dass die Transportbegleiter bei ihrer Arbeit auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen haben, zu der auch die Einhaltung der Fahrpläne (§ 40 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) gehört.

II. Einzelheiten der notwendigen Anpassungen

Daher bestehen aus unserer Sicht die nachfolgenden Ergänzungs- bzw. Änderungsnotwendigkeiten:

1. Art. 1, § 1 StTbV-Entwurf

§ 1 StTbV-Entwurf ist um eine Nr. 8 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„8. Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben: Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bedeutet insbesondere die Aufrechterhaltung der Sicherheit. Hierzu gehört neben der Vermeidung von Unfällen auch der störungsfreie Betrieb von nach dem PBefG genehmigten und fahrplangebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln.“

2. Art. 1, § 2 StTbV-Entwurf

Nach Abs. 3 Satz 1 ist folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Hierbei sollen die Nebenbestimmungen auch auf die Linien öffentlicher Verkehrsmittel hinweisen, die von dem Transportweg berührt werden und deren möglichst ungestörter Betrieb gewährleistet werden soll.“

3. Art. 1, § 3 StTbV-Entwurf

Nach Abs. 4 Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei der Ausübung der Anordnungsbefugnis sind die betrieblichen Erfordernisse öffentlicher Verkehrsmittel – insbesondere die zügige Weiterfahrt zur Einhaltung des Fahrplans – maßgeblich zu berücksichtigen.“

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen gerne zur Verfügung.